

1. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.      20. Oktober 1951.

291/A.B.

zu 328/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der von den Abg. V o i t h o f e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 21.9.1951 überreichten Anfrage, betreffend die Vereinigung "Kameradschaft der Exekutive", teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Dem Bundesministerium für Inneres sind in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten Anfragen und Beschwerden über eine Werbeaktion für ein von der Vereinigung "Kameradschaft der Exekutive" herausgegebenes "Handbuch der Exekutive Österreichs" zugekommen. Vereinzelt wurde aus den Anfragen der Eindruck gewonnen, dass die Stellen, an die sich die Werbung für die Abnahme des Werkes oder für die Einschaltung von Anzeigen richtete, der Meinung waren, es handle sich bei der Herausgabe dieses Handbuches um eine Aktion amtlicher Stellen. Dieser Eindruck wurde offenbar durch die Bezeichnung des Herausgebers und durch den Titel des Buches hervorgerufen. Die Werbung selbst wird, soweit festgestellt werden konnte, durch die Internationale Werbegesellschaft m.b.H. Wien, I., Hoher Markt 12, besorgt. Auf dem bezüglichen Bestellschein für das "Handbuch der Exekutive" scheint allerdings der Name der Internationalen Werbegesellschaft nicht auf, wohl aber ohne Namensbezeichnung deren Adresse.

Neben der Werbung für das "Handbuch der Exekutive Österreichs" wird durch die "Kameradschaft der Exekutive" auch für die Einschaltung von Annoncen in die von der Kameradschaft herausgegebene Zeitschrift geworben. Wie dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gelangte, sprechen die Annoncenwerber u.a. auch bei Gendarmeriedienststellen vor und nehmen deren Vermittlung zu Firmen und Geschäftsleuten wegen Vergebung von Anzeigenaufträgen in Anspruch.

Ich habe die vorerwähnten Beschwerden zum Anlasse genommen, um alle Polizeibehörden und Gendarmeriedienststellen in einem Erlass vom 20.9.1951, Zl.19.231-Sekt.I/51, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Herausgabe des Werkes "Handbuch der Exekutive Österreichs" weder durch eine amtliche Stelle, noch über amtlichen Auftrag erfolgt und dass jede Berufung auf einen amtlichen Charakter und jede Werbung im Amte unzulässig ist. Ich stelle hiezu fest, dass die Kameradschaft der Exekutive keine amtliche Einrichtung ist, sondern als Berufsgruppe des österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes privaten Charakter trägt und in keiner Weise von amtlichen Stellen unterstützt werden darf.

-.--.-.-.-